

BVGer C-1043/2010 vom 28. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1043_2010

FR: TAF C-1043/2010 du 28 avril 2010

IT: TAF C-1043/2010 del 28 aprile 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Ein Doppel der Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. April 2010 geht zur Kenntnisnahme an die Vorinstanz.

E. 6

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.